

**1908/AB**  
Bundesministerium vom 11.07.2025 zu 2383/J (XXVIII. GP) [bmfwf.gv.at](http://bmfwf.gv.at)  
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlamentsdirektion  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.377.622

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2383/J-NR/2025 betreffend Ideologische Voreingenommenheit bei der Vergabe öffentlicher Fördermittel für wissenschaftliche Forschungsvorhaben? die die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Spalt, Kolleginnen und Kollegen am 13. Mai 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend wird festgehalten, dass die Vergabe von Förderungsmitteln aus der Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung auf den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) und der Sonderrichtlinie zur Abwicklung der Frauenprojektförderung von 2024 bis 2028 basiert. Im Rahmen der Frauenprojektförderung können Projekte gefördert werden, die den auf der Webseite des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung publizierten Zielen und Maßnahmen entsprechen. Damit ist sichergestellt, dass die im Rahmen des Bundesvoranschlages zur Verfügung gestellten Budgetmittel widmungsgemäß verwendet werden. Alle Informationen einschließlich der rechtlichen Grundlagen sind auf der Webseite des BMFWF abrufbar: <https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/services/frauenprojektförderungen.html>.

Weiters wird auf die angeschlossene Stellungnahme der Universität Wien hingewiesen. Da die Universität Wien als Beispiel in der Anfrage genannt wurde, wurde sie für alle anderen Universitäten um Stellungnahme zu den Fragen 1, 2, 7, 8, 9 und 19a gebeten.

Zu Frage 1:

*1. Nach welchen allgemeinen Kriterien erfolgt die Vergabe von Fördermitteln für Forschungsprojekte im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts sowie durch nachgeordnete Institutionen wie FWF, ÖAW oder durch Universitäten wie die Universität Wien?*

**Bzgl. BMFWF:**

Der Großteil der Förderungen des BMFWF wird über den Österreichischen Wissenschaftsfonds FWF sowie weitere zentrale Forschungseinrichtungen nach dem Bundesgesetz über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsgesetz – FoFinaG) vergeben. Sollte es in Ausnahmefällen zu einer Förderung durch das BMFWF selbst kommen, werden die Vorgaben der einschlägigen Bestimmungen, wie insb. dem Forschungsorganisationsgesetz (FOG) und den Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes (ARR 2014), eingehalten.

**Bzgl. OeAD GmbH (Agentur für Bildung und Internationalisierung):**

Die OeAD GmbH wickelt im Auftrag des BMFWF das Forschungsförderungsprogramm „Sparkling Science 2.0“ ab. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt gemäß der Sonderrichtlinie „Sparkling Science 2.0 – Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Forschungseinrichtungen und der Gesellschaft (2021-2026)“. Folgende Punkte werden darin als allgemeine Kriterien für den Förderungsgegenstand angeführt:

**5.1. Förderungsgegenstand**

[...] Die geförderten CS-Projekte haben u.a. folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Sie entsprechen den anerkannten wissenschaftlichen Standards und erbringen darüber hinaus voraussichtlich neue Erkenntnisse in den betreffenden Forschungsfeldern.
1. Inhalte und Methoden der Projekte müssen so geartet sein, dass Schülerinnen und Schüler und ggf. weitere Citizen Scientists maßgeblich und nachvollziehbar zur Erreichung der Forschungsziele beitragen können. [...] Darüber hinaus wird die Einbindung weiterer Citizen Scientists stark befürwortet.
2. Förderungsbedingung ist die projektbegleitende Einführung von gemeinsamen Aktivitäten, die von den beteiligten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zumindest zwei Jahre über die Laufzeit der geförderten Projekte hinaus und ohne die weitere Genehmigung finanzieller Mittel mit leistbarem Aufwand fortgesetzt werden können. [...]
3. Entwickelte Lehr- und Lern-Materialien müssen nach Projektende digital archiviert und veröffentlicht werden (u.a. auf [www.eduthek.at](http://www.eduthek.at)), sodass sie weiter genutzt werden können.

Der Förderungsgegenstand wird durch entsprechende Indikatoren für die Evaluierung der Förderansuchen (s. 15.1) in der Sonderrichtlinie (SRL) abgebildet.

Die SRL sowie weitere rechtliche Rahmenbedingungen sind öffentlich auf der Sparkling-Science-Webseite der OeAD GmbH abrufbar: [www.sparklingscience.at](http://www.sparklingscience.at)

**Bzgl. Österreichischer Wissenschaftsfonds (FWF):**

Die Vergabe von Fördermitteln durch den FWF erfolgt gemäß Forschungs- und Technologieförderungsgesetz FTFG. Konkret legt § 2 FTFG fest, dass die Förderung durch den FWF grundsätzlich themenoffen erfolgen muss:

§ 2. (1) Zur Förderung der Forschung, die

1. projektbasiert, nach höchsten internationalen Standards und grundsätzlich themenoffen erfolgt,
2. dem Erkenntnisgewinn und der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse dient und
3. nicht auf Gewinn gerichtet ist,

wird ein „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ (in weiterer Folge: „Wissenschaftsfonds“) mit Sitz in Wien errichtet.

Im Rahmen der dem FWF vom Bund übertragenen Aufgaben hat der FWF allgemeine Förderrichtlinien erstellt, die für alle Förderprogramme des FWF gelten. Darin sind die Bestimmungen zum Verfahren für die Festlegung der Förderprogramme, zur Festlegung der Mindestinhalte der Förderprogramme, zur Darstellung von Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderungen sowie zur Definition von Zielen, Indikatoren und zur Durchführung von Evaluierungen festgelegt.

In den programmspezifischen Antragsrichtlinien sind darüber hinaus alle programmabhängigen Vorgaben und Regelungen festgelegt. Diese betreffen formale Antragsvorgaben, Qualifikationsvoraussetzungen der Projektleitung, Beurteilungskriterien und -verfahren, Beschränkungen der Anzahl der laufenden Förderungen, Kostenkategorien und Regelungen der Geräteanschaffungen, Erfordernisse des Berichtswesens sowie Ausnahmen vom Mehrfachförder- bzw. Mehrfachfinanzierungsverbot.

**Bzgl. Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW):**

Die ÖAW wickelt ihre Forschungs- und Nachwuchsförderung nach über die Webseite [www.oeaw.ac.at](http://www.oeaw.ac.at) öffentlich bekanntgemachten Förderrichtlinien ab. Diese sind allgemein bzw. programmspezifisch. Als allgemeine Kriterien für Wissenschaftsförderung gelten: wissenschaftliche Originalität, wissenschaftliche Exzellenz des Antrags sowie die wissenschaftliche Eignung des/der Antragstellenden für das beantragte Projekt. Sämtliche operative Bestimmungen können in den ÖAW-Förderrichtlinien nachvollzogen werden, die öffentlich unter der HP-Adresse abrufbar sind:

[https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/NEWS/2020/PDF/Foerderrichtlinien\\_OeAW\\_final.pdf](https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/NEWS/2020/PDF/Foerderrichtlinien_OeAW_final.pdf)

**Bzgl. ÖFG (Österreichische Forschungsgemeinschaft):**

Geförderte Aktivitäten liegen fachlich/inhaltlich im Ressortinteresse. Die Umsetzung der Forschungsaktivitäten innerhalb der ÖFG erfolgt wissenschaftlich abgesichert durch wissenschaftliche Beiräte, Begutachtung, Vorlage entsprechender Referenzen u.a.

**Bzgl. Universitäten:**

Es wird auf die angeschlossene Stellungnahme der Universität Wien hingewiesen.

**Zu Frage 2:**

*2. Welche Mechanismen stellen sicher, dass diese Förderkriterien weltanschaulich und politisch neutral angewendet werden?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Die Anwendung der Förderkriterien erfolgt bei „Sparkling Science 2.0“ auf Basis der Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes (ARR 2014) und ist damit an Prinzipien der Gleichbehandlung gebunden (vgl. § 24 Abs. 2 Z 14 ARR 2014). Die Beurteilung der Forschungsvorhaben erfolgt durch unabhängige externe Gutachterinnen und Gutachter und wird von einem wissenschaftlichen Kuratorium begleitet, das Empfehlungen zur Fördervergabe auf Grundlage der in der Sonderrichtlinie definierten Indikatoren bzw. Förderkriterien, abgibt.

**Bzgl. FWF:**

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit von FWF-Forschungsvorhaben erfolgt ausschließlich nach international anerkannten Qualitätskriterien basierend auf dem Niveau des zu erwartenden Gewinns wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse.

**Bzgl. ÖAW:**

Die Vergabeentscheidungen fußen auf internationalen schriftlichen Fachgutachten nach wissenschaftlichen Standards. Wissenschaftliche Gutachten sind grundsätzlich unabhängig, objektiv und parteipolitisch neutral. Für Projektförderungsjurys wird streng darauf geachtet, dass keine institutionelle Nähe zur ÖAW besteht, und etwaige Befangenheiten zu Antragstellenden werden proaktiv überprüft und offengelegt.

**Bzgl. ÖFG (Österreichische Forschungsgemeinschaft):**

Die Umsetzung der Forschungsaktivitäten innerhalb der ÖFG erfolgt wissenschaftlich abgesichert durch wissenschaftliche Beiräte, Begutachtung, Vorlage entsprechender Referenzen u.a.

**Bzgl. Universitäten:**

Es wird auf die angeschlossene Stellungnahme der Universität Wien hingewiesen.

*a. Welche Personen sind in den Prozess der Förderentscheidungen eingebunden?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderansuchens trifft bei „Sparkling Science 2.0“ die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Frauen, Wissenschaft und Forschung auf Grundlage der vom wissenschaftlichen Kuratorium gereihten Förderungsempfehlungen (s. SRL, 9.6). Mitglieder für das Kuratorium (wissenschaftlicher Beirat) werden vom OeAD nach Genehmigung durch das BMFWF nominiert (s. SRL, 9.1.; Liste der Mitglieder s. <https://oead.at/de/studieren-forschen-lehren/citizen-science/sparkling-science/programme/kuratorium>). Es handelt sich dabei um renommierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Disziplinen, die meisten sind in Deutschland tätig.

**Bzgl. FWF:**

Die Entscheidung über die Förderung von FWF Forschungsvorhaben wird gem. § 6 Abs. 1 FTFG einzig und allein vom unabhängigen Kuratorium auf Basis von mehreren internationalen Expert:innen-Gutachten pro Projekt nach dem Mehraugenprinzip getroffen (fwf\_entscheidungsverfahren.pdf). Die Auswahl der Referent:innen und Gutachter:innen erfolgt ausschließlich nach wissenschaftlicher Expertise und unterliegt strengen Befangenheits- und Interessenkonfliktregeln.

**Bzgl. ÖAW:**

Gemäß den Förderrichtlinien der ÖAW werden die Entscheidungen durch unabhängige Jurys getroffen. Diese bestehen aus Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland, die über die erforderliche fachliche Expertise für das jeweilige Förderprogramm verfügen.

**Bzgl. ÖFG:**

Die Förderentscheidung in Bezug auf die ÖFG und ihre Aktivitäten erfolgt im Kontext der im BMFWF gegebenen Zuständigkeiten und Prozessen. Die Umsetzung der Forschungsaktivitäten innerhalb der ÖFG erfolgt wissenschaftlich abgesichert durch wissenschaftliche Beiräte, Begutachtung, Vorlage entsprechender Referenzen u.a.

*i. Sind diese Personen in politischen Parteien tätig oder waren es zu einem früheren Zeitpunkt?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Dieses Kriterium wird bei der Besetzung des Kuratoriums von „Sparkling Science 2.0“ nicht abgefragt und ist für die Auswahl der Mitglieder nicht relevant. Die Besetzung des Kuratoriums erfolgt gemäß Sonderrichtlinie (s. 9.1 der SRL).

**Bzgl. FWF:**

Die Besetzung des Kuratoriums erfolgt gem. § 6a FTFG. Die Referentinnen und Referenten sind in ihrem Fach ausgewiesene Expert:innen von Österreichs Forschungsstätten, Auswahlkriterium ist ausschließlich ihre wissenschaftliche Expertise. Politische Aktivitäten

sind nicht bekannt und dürfen auch nicht abgefragt werden. Eine Abfrage politischer Aktivitäten wäre ein schwerwiegender Eingriff in die Privatsphäre und könnte zur Diskriminierung führen. Die Grundrechte auf Datenschutz und Meinungsfreiheit schützen ausdrücklich vor einer solchen Erhebung und Nutzung.

**Bzgl. ÖAW:**

Da dies keine Relevanz bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter hat, wird dieses Kriterium nicht abgefragt bzw. dokumentiert.

*ii. Ist bei obigen Personen ein politisches Engagement bekannt, das einen unvoreingenommenen Prozessablauf zur Fördervergabe konterkarieren oder gar verhindern könnte?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Nein, siehe vorhergehende Frage.

**Bzgl. FWF:**

Nein, siehe vorhergehende Frage.

**Bzgl. ÖAW:**

Dies wird nicht abgefragt, weil es für die Förderentscheidung irrelevant ist.

*b. Wie wird kontrolliert, ob diese Personen, in Umgehung oder Verletzung obiger Mechanismen, nicht doch nach ideologischen Vorgaben in die Genehmigung eines Forschungsprojekts oder dessen inhaltliche Ausrichtung eingreifen?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen bei „Sparkling Science 2.0“ einem strengen Verschwiegenheitsgebot und unterzeichnen eine Erklärung, dass kein Interessenskonflikt vorliegt (s. SRL, 9.5). Die zuständige Abwicklungsstelle (OeAD-GmbH) hat ein mehrstufiges Kontrollsystem zur Sicherstellung des Begutachtungsprozesses implementiert und verpflichtet alle beteiligten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vertraglich zur Verschwiegenheit.

**Bzgl. FWF:**

Gem. § 4b FTFG sind die Organe des FWF, die Gutachter:innen sowie die Mitarbeiter:innen des FWF zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Aufgaben verpflichtet. Der FWF legt besonderes Augenmerk auf die Sicherstellung der Unbefangenheit bei allen an der Entscheidung beteiligten Personen. Ausführliche Informationen zu den Befangenheitsregeln und möglichen Interessenkonflikten finden sich in den allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens (fwf\_entscheidungsverfahren.pdf).

**Bzgl. ÖAW:**

Die zuständige Abteilung in der zentralen Verwaltung der ÖAW prüft die Einhaltung der Förderrichtlinien, Transparenzbestimmungen sowie Compliance-Vorgaben vor und während des Auswahlprozesses und stellt somit sicher, dass Vergabeentscheidungen ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien gemäß international anerkanntem Standard erfolgen und sich die Jury an die Kriterien der jeweiligen Ausschreibung hält.

- i. Gibt es bekannte Fälle, in denen dies nach Wissen des BMFWF vorgekommen ist?*
- ii. Wenn ja, welche Konsequenzen wurden gezogen?*

Nein.

**Zu Frage 3:**

*3. Gibt es sowohl im BMFWF als auch in den obigen nachgeordneten Institutionen Richtlinien, Weisungen oder sonstige interne Dokumente, die die Auswahl von Forschungsprojekten nach politisch-ideologischen Maßgaben beeinflussen oder bestimmte Themenfelder (z.B. konservative Gesellschaftstheorie, Kritik an progressiven Konzepten wie Gender, Diversität, Migration) benachteiligen?*

*a. Kann - in Anbetracht eines offensichtlichen Ungleichgewichts in den universitären Diskurs- und Meinungsfeldern, sowohl was den Lehrkörper als auch die ÖH betrifft - aus Sicht des BMFWF eine faktische Benachteiligung konservativer, gemeinhin als „rechts“ verstandener*

*Forschungsinhalte und Themenfelder festgestellt werden, selbst dann, wenn es keine schriftlichen Anhaltspunkte dafür geben sollte?*

- i. Wenn nein, warum nicht?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Nein, die Auswahl von Forschungsprojekten erfolgt bei „Sparkling Science 2.0“ ausschließlich auf Basis der in der Sonderrichtlinie angeführten Kriterien und Bestimmungen.

**Bzgl. FWF:**

Die Förderung der Forschungsvorhaben erfolgt transparent gem. den Förderrichtlinien und den allgemeinen Prinzipien des FWF-Entscheidungsverfahrens unter Ausschluss von Befangenheit und Interessenskonflikten: [fwf foerderrichtlinien.pdf](#), [fwf entscheidungsverfahren.pdf](#)

**Bzgl. ÖAW:**

Nein.

**Bzgl. ÖFG:**

Nein.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

4. Wie viele Forschungsprojekte wurden in den letzten fünfzehn Jahren zu politischen, weltanschaulichen oder ideologischen Fragestellungen eingereicht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, einreichender Institution, Fördersumme und Bewilligungsstatus.)
5. Wie viele solcher Projekte wurden tatsächlich zur Förderung zugelassen? (Bitte um Aufschlüsselung der Projekte nach Jahr und Institution)
  - a. Wie hoch war der durchschnittliche Förderbetrag pro Projekt?

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Die Forschungsförderungsprogrammreihe „Sparkling Science“ (aktuell „Sparkling Science 2.0“) ist themenoffen und für alle wissenschaftlichen Fachrichtungen gleichermaßen geöffnet. Die Klassifikation der geförderten Forschungsprojekte erfolgt anhand übergeordneter Wissenschaftsdisziplinen.

Die ab 2022 geförderten Projekte von „Sparkling Science 2.0“ sind auf der Webseite des OeAD abruf- bzw. einsehbar: <https://oead.at/de/studieren-forschen-lehren/citizen-science/sparkling-science/projekte/ueberblick>. Die Projekte des Vorgängerprogramms „Sparkling Science“ (2007-2019) befinden sich im Website-Archiv: <https://oead.at/de/studieren-forschen-lehren/citizen-science/sparkling-science/rueckblick/forschungsprojekte> (Aufgrund interner Systemwartungen ist die Webseite derzeit vorübergehend nicht erreichbar und wird in Kürze wieder online sein).

Ergänzend dazu stehen der Öffentlichkeit auf der Sparkling-Science-Webseite des OeAD weitere Dokumente (Facts & Figures) und Broschüren zur Verfügung, die detaillierte Informationen zu den geförderten Projekten enthalten bzw. zusammenfassen.

Informationen zu eingereichten und nicht geförderten Förderansuchen werden aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht veröffentlicht.

**Bzgl. FWF:**

Der FWF steht allen Wissenschaftsbereichen gleichermaßen offen. Projekte werden nicht nach „politischen, weltanschaulichen oder ideologischen Fragestellungen“ klassifiziert. Der FWF verwendet ausschließlich die österreichische Wissenschaftsklassifikation ([https://www.statistik.at/fileadmin/pages/1190/OEFOS\\_2012.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/1190/OEFOS_2012.pdf)).

Informationen zu abgelehnten Projekten unterliegen dem Datenschutz und der Vertraulichkeit. Bewilligte Projekte sind mit Titel, Projektleitung, Forschungsinstitution, Fördersumme und weiteren Details im [FWF-Forschungsradar](#) allgemein zugänglich und transparent dokumentiert. Zusätzlich Informationen zur Fördertätigkeit liefert auch das [FWF-Dashboard](#).

**Bzgl. ÖAW:**

Die ÖAW fördert themenoffen bzw. in thematisch definierten Programmen. Die

Bewertung der Wissenschaftlichkeit steht im Zentrum der Bewertung. Politische, weltanschauliche und ideologische Positionen sind nicht Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung.

**Bzgl. ÖFG:**

Nein.

Zu Frage 6:

*6. Kann der Forschungsinhalt obiger Projekte den Programmatiken von Parteien zugeordnet werden oder ergeben sich irgendwelche anderen Querverbindungen zu politischen Parteien bzw. ihren Vorfeldorganisationen?*

Nein.

Zu Frage 7:

*7. Wie setzt sich das jeweilige Auswahl- oder Begutachtungsgremium bei der Beurteilung der eingereichten Projekte zusammen (für FWF, ÖAW, Universität Wien etc.)?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Die eingereichten Projektanträge werden bei „Sparkling Science 2.0“ nach der formalen Prüfung durch die Abwicklungsstelle (OeAD-GmbH) in einem mehrstufigen Begutachtungsverfahren von zumindest zwei wissenschaftlichen Gutachter:innen und einem bzw. einer Bildungsgutachter:in evaluiert. Durchgeführt wird diese von zwei wissenschaftlichen und einer Bildungsgutachter:in.

Die wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachter sind renommierte internationale Forscher:innen und werden für jeden Projektantrag fachspezifisch ausgewählt. Kommt es bei den beiden wissenschaftlichen Gutachten zu großen Abweichungen, so wird ein drittes, ebenfalls unabhängiges Gutachten eingeholt.

Die Bildungsgutachterinnen und Bildungsgutachter sind erfahrene Expert:innen im Bereich Pädagogik und Bildung in Österreich.

Die Auswahl der wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachter erfolgt nach ausführlicher Recherche und auf Empfehlung durch die Abwicklungsstelle (OeAD GmbH). Sämtliche wissenschaftliche Gutachterinnen und Gutachter haben den Forschungsschwerpunkt außerhalb von Österreich, allen voran Deutschland und der Schweiz. Die Bildungsgutachterinnen und Bildungsgutachter sind in der österreichischen Bildungslandschaft in Österreich tätig und verfügen dadurch über eine fundierte pädagogische Fachkompetenz. Vor der Begutachtung wird die Unbefangenheit aller Gutachterinnen und Gutachter sichergestellt.

Auf Basis der Gutachten wird zunächst ein Ranking der Projektanträge erstellt. Im Rahmen der Jurysitzung erfolgt seitens der Mitglieder des wissenschaftlichen Kuratoriums eine

nochmalige Prüfung jener Projektanträge, die sich an der Grenze zu Förderung/Nichtförderung bewegen. Im Anschluss an diesen Prozess formuliert das Kuratorium Förderungsempfehlungen für das BMFWF. Das BMFWF trifft auf Basis dieser Empfehlungen die Entscheidung über Gewährung bzw. Nicht-Gewährung der Förderung (s. 9.6 der SRL; Mitglieder des Kuratoriums siehe: <https://oead.at/de/studieren-forschen-lehren/citizen-science/sparkling-science/programme/kuratorium>).

Die Informationen zum Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren werden zu Ausschreibungszeiten auf der Sparkling-Science-Webseite des OeAD veröffentlicht.

**Bzgl. FWF:**

Gem. § 3c FTFG sind zur fachlichen Beurteilung der einzelnen Förderanträge (sachverständige) Gutachterinnen und Gutachter heranzuziehen.

Begutachtung durch Internationales Peer-Review:

Internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschafter, ausgewählt nach fachlicher Expertise, begutachten die Förderanträge im Hinblick auf Qualität und Qualifikation sowie Innovationsgrad nach internationalen Maßstäben.

Der FWF holt knapp 5.000 Gutachten pro Jahr aus rund 65 Ländern ein, der Großteil davon aus führenden Forschungsnationen wie den USA, Großbritannien oder Deutschland (siehe [hier](#)). Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt auf Empfehlung der wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten des Kuratoriums, die in ihren jeweiligen Fachbereichen hohe Expertise besitzen und unter Berücksichtigung sämtlicher Befangenheitsgründe, die ebenso für FWF-Mitarbeiter:innen und das Präsidium gelten (ausführliche Befangenheitsregeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Detail: [fwf\\_entscheidungsverfahren.pdf](#))

Entscheidung über die Förderung von FWF Forschungsvorhaben:

Ausschließlich das Kuratorium entscheidet auf Basis der eingeholten Gutachten über die Förderung von Forschungsvorhaben. Es setzt sich aus den Referentinnen und Referenten und deren Stellvertreter:innen sowie den Mitgliedern des FWF-Präsidiums zusammen (siehe Mitglieder des Kuratoriums gem. § 6a FTFG).

**Bzgl. ÖAW:**

Die Auswahl- und Begutachtungsgremien bestehen aus Expertinnen und Experten mit entsprechender fachlicher Expertise. Projektförderungsjurys sind ausschließlich international besetzt, während Stipendienvergabepanels bzw. Preiskomitees mit externen österreichischen Expertinnen und Experten aus Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen besetzt sind. Siehe Förderrichtlinien der ÖAW:

[https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/NEWS/2020/PDF/Foerderrichtlinien\\_OeAW\\_final.pdf](https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/NEWS/2020/PDF/Foerderrichtlinien_OeAW_final.pdf)

**Bzgl. Universität Wien:**

Es wird auf die angeschlossene Stellungnahme der Universität Wien hingewiesen.

**Zu Frage 8:****8. Wer bestimmt dessen Zusammensetzung?****Bzgl. OeAD GmbH:**

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums von „Sparkling Science 2.0“ erfolgt gemäß Pkt. 9.1 der Sonderrichtlinie.

**Bzgl. FWF:**

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt gem. § 6a FTFG.

**Bzgl. ÖAW:**

Die Zusammensetzung erfolgt durch die zuständigen Förderinstitutionen: Gremienmitglieder werden ausschließlich nach ihrer wissenschaftlichen Exzellenz und fachlichen Kompetenz ausgewählt.

**Bzgl. Universitäten:**

Es wird auf die angeschlossene Stellungnahme der Universität Wien hingewiesen.

**Zu Frage 9:****9. Welche Maßnahmen existieren zur Sicherstellung einer weltanschaulich und politisch ausgewogenen Zusammensetzung dieser Gremien?****Bzgl. OeAD GmbH:**

Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums von „Sparkling Science 2.0“ gemäß Sonderrichtlinie (s. 9.1), zentrales Auswahlkriterium ist die wissenschaftliche Expertise.

**Bzgl. FWF:**

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt gem. § 6a FTFG, das Hauptkriterium ist wissenschaftliche Expertise.

**Bzgl. ÖAW:**

Weltanschauliche und politische Gesinnung werden bei Gutachter:innen und Mitgliedern von Vergabejurys nicht abgefragt. Abgefragt werden Befangenheiten mit Blick auf konkrete Projekte wegen möglicher Interessenskonflikte, die auf der Ebene der gegenwärtigen bzw. vergangenen Zusammenarbeit mit Antragstellerinnen und Antragstellern entstehen könnten.

**Bzgl. Universitäten:**

Es wird auf die angeschlossene Stellungnahme der Universität Wien hingewiesen.

**Zu Frage 10:****10. Gibt es dokumentierte Beschwerden oder Hinweise, wonach Projekte aufgrund ihrer politischen oder weltanschaulichen Ausrichtung benachteiligt wurden?****a. Wenn ja, wie viele seit 2010, und wie wurde jeweils damit umgegangen?**

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Nein.

**Bzgl. FWF:**

Nein. Potentielle Verdachtsfälle des Verstoßes gegen die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis inkl. erfolgter Maßnahmen sind dokumentiert unter:

<https://www.fwf.ac.at/foerdern/schritte-zur-erfolgreichen-foerderung/weitere-informationen/statistiken-zu-den-verdachtsfaellen-des-verstosses-gegen-die-richtlinien-guter-wissenschaftlicher-praxis>

**Bzgl. ÖAW:**

Nein.

**Zu Frage 11:**

*11. Wurden in den letzten fünfzehn Jahren Projekte mit kritischem Blick auf linke bzw. progressive Konzepte (z.B. Gender Mainstreaming, Klimapolitik, postkoloniale Theorie) zur Förderung zugelassen oder systematisch abgelehnt?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Die Evaluierung der Projektanträge von „Sparkling Science 2.0“ erfolgt anhand der in der SRL angeführten wissenschaftlichen Kriterien bzw. Indikatoren.

Eine Übersicht aller geförderten Sparkling-Science-Projekte findet sich auf der Webseite des OeAD ([www.sparklingscience.at](http://www.sparklingscience.at)).

Zusätzlich darf auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen werden.

**Bzgl. FWF:**

Der FWF fördert Projekte ausschließlich nach wissenschaftlichen Qualitätskriterien, unabhängig von der inhaltlichen oder theoretischen Ausrichtung. Entscheidend sind die Originalität, Relevanz und wissenschaftliche Exzellenz des Forschungsvorhabens.

Eine Übersicht zu allen FWF-geförderten Projekten findet sich im [FWF-Dashboard](#) und [FWF-Forschungsradar](#).

Zusätzlich darf auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen werden.

**Bzgl. ÖAW:**

Die ÖAW fördert in mehreren Stipendienprogrammen themenoffen Dissertantinnen und Dissertanten sowie Postdocs. Die Geförderten mit ihren Themen sind unter den einzelnen Programmen einsehbar: <https://stipendien.oeaw.ac.at/stipendien>.

Darüber hinaus fördert die ÖAW themenspezifische Forschung (siehe Webseite der ÖAW mit allen Förderprogrammen sowie den darin geförderten Projekten):

<https://www.oeaw.ac.at/foerderungen/foerderprogramme/die-foerderprogramme-der-oeaw>

*a. Sollte weder das eine noch das andere der Fall gewesen sein – wie erklärt man sich angesichts eines offensichtlichen Ungleichgewichts in den ideologischen Diskursen an den Universitäten seitens des BMFWF dieses für eine pluralistische Demokratie seltsame Ausbleiben wirklicher, auch wissenschaftlich ausgetragener Diskussion?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Es darf auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen werden.

**Bzgl. FWF:**

Es darf auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen werden.

**Zu Frage 12:**

*12. Wie viele Projekte, die eine kritische Auseinandersetzung mit zeitgenössischen Ideologien, konkret Gender und postkoloniale Theorie zum Gegenstand haben, wurden in den letzten fünfzehn Jahren gefördert?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Eine Übersicht zu allen geförderten Sparkling-Science-Projekten findet sich auf der Sparkling-Science-Webseite des OeAD ([www.sparklingscience.at](http://www.sparklingscience.at)), siehe Verlinkungen unter Frage 4.

Zusätzlich darf auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen werden.

**Bzgl. FWF:**

Projekte werden nach wissenschaftlichen Themen und nicht nach politischen Schlagworten klassifiziert. Eine Übersicht zu allen FWF-geförderten Projekten findet sich im FWF-Dashboard und FWF-Forschungsradar.

Zusätzlich darf auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen werden.

**Bzgl. ÖAW:**

Es darf auf die Beantwortung zu Frage 11 verwiesen werden.

**Zu Frage 13:**

*13. Wie viele Projekte, die die negativen Auswirkungen von Migration, insbesondere bei muslimischen Zuwanderern aus dem Nahen Osten sowie Nord- und Ostafrika, thematisieren, wurden in den letzten fünfzehn Jahren gefördert?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Eine Übersicht zu allen geförderten Sparkling-Science-Projekten findet sich auf der Sparkling-Science-Webseite des OeAD ([www.sparklingscience.at](http://www.sparklingscience.at)), siehe Verlinkungen unter Frage 4.

Zusätzlich darf auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen werden.

**Bzgl. FWF:**

Eine Übersicht zu allen FWF-geförderten Projekten findet sich im [FWF-Dashboard](#) und [FWF-Forschungsradar](#).

Zusätzlich darf auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen werden.

**Bzgl. ÖAW:**

Es darf auf die Beantwortung zu Frage 11 verwiesen werden.

**Zu Frage 14:**

*14. Gab es thematische Ausschreibungen, bei denen nur bestimmte ideologische Perspektiven (z.B. feministische, queere, postmigrantische Zugänge) förderfähig waren?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Das Forschungsförderungsprogramm „Sparkling Science 2.0“ steht allen wissenschaftlichen Disziplinen offen.

**Bzgl. FWF:**

Der FWF ist allen Wissenschaftsbereichen gleichermaßen verpflichtet und fördert jene Forschenden und Ideen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualität wegweisend sind.

**Bzgl. ÖAW:**

Nein.

*a. Ließe sich ein solches Vorgehen gleichfalls für ideologische Perspektiven denken, die obige Zugänge einer kritischen, konservativen Betrachtung und Dekonstruktion unterziehen?*

*i. Wenn ja, gab es Fälle, in denen dies bereits getan wurde?*

*ii. Sollte es solche Fälle noch nicht gegeben haben, warum nicht?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Das Forschungsförderungsprogramm „Sparkling Science 2.0“ steht allen wissenschaftlichen Disziplinen offen.

**Bzgl. FWF:**

Die Programme des FWF sind grundsätzlich offen für alle wissenschaftlichen Ansätze, sofern sie den Qualitätskriterien entsprechen.

**Bzgl. ÖAW:**

Nein.

**Zu Frage 15:**

*15. Gab es in den vergangenen Jahren Interventionen oder Weisungen aus dem BMFWF oder nachgeordneten Stellen, die auf die Bewertung, Priorisierung oder Ablehnung konkreter Projekte Einfluss genommen haben?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Nein. Die Entscheidungsprozesse sind bei „Sparkling Science 2.0“ durch die SRL (s. u.a. 9.6) geregelt und beruhen auf einem mehrstufigen Verfahren mit externer Begutachtung und Empfehlungen durch das wissenschaftliche Kuratorium.

**Bzgl. FWF:**

Nein. Das Verfahren ist gesetzlich klar geregelt und unabhängig. Das BMFWF übt keine Einflussnahme auf die inhaltliche Bewertung oder Auswahl von Projekten aus.

**Bzgl. ÖAW:**

Nein. Die Satzung der ÖAW legt die Unabhängigkeit der ÖAW in ihren wissenschaftlichen Belangen dar: „§ 2 (1) Die Österreichische Akademie der Wissenschaften, im Folgenden „Akademie“ genannt, ist eine unter dem besonderen Schutz des Bundes stehende juristische Person öffentlichen Rechts. In ihrem satzungsgemäßen Wirkungskreis ist sie von den Bundes- und Landesbehörden unabhängig, soweit nicht diese Satzung Ausnahmen anordnet.“

<https://www.oeaw.ac.at/oeaw/akademie/satzung-geschaeftsordnung/satzung-der-oesterreichischen-akademie-der-wissenschaften>

Außerdem wird diese Unabhängigkeit in der Leistungsvereinbarung zwischen ÖAW und BMFWF bekräftigt: „Die ÖAW übt ihren Auftrag, „die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern“ (Bundesgesetz über die Österreichische Akademie der Wissenschaften, idF BGBI. I 75/2020) auf Basis einer Satzung aus. Diese legt die Grundzüge der Verfahrensweisen und der Organisationsstruktur der Akademie fest. Sie steht dabei unter dem besonderen Schutz der Republik Österreich, repräsentiert durch den jeweiligen Bundespräsidenten bzw. die jeweilige Bundespräsidentin, und hat bei Erfüllung ihrer Aufgabe den Anspruch auf Schutz und Förderung durch den Bund. Detaillierte Bestimmungen finden sich in der Geschäftsordnung der ÖAW.

Indem ein Globalbudget vereinbart wird, trägt diese Leistungsvereinbarung der wissenschaftlichen Autonomie der ÖAW und den Charakteristika anwendungsoffener Grundlagenforschung Rechnung.“ Präambel, S. 3,

[https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/NEWS/2024/pdf/240325\\_OEAW\\_LV\\_2024-2026\\_final\\_Web.pdf](https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/NEWS/2024/pdf/240325_OEAW_LV_2024-2026_final_Web.pdf)

**Zu Frage 16:**

*16. Welche Vorkehrungen trifft das BMFWF, um sicherzustellen, dass Forschung in Österreich frei von politischer Einflussnahme und ideologischer Einseitigkeit durchgeführt und gefördert werden kann?*

Die Freiheit der Wissenschaft und der Kunst ist in Art. 17 und 17a StGG verfassungsrechtlich verankert. Art. 81c B-VG ist die verfassungsrechtliche Grundlage der Autonomie der öffentlichen Universitäten und garantiert deren Bestand als Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen ist ein leitender Grundsatz für die Universitäten (§ 2 Z 3 UG).

Aufgrund der Autonomie der Universitäten hat das BMFWF keine Weisungsbefugnis gegenüber Universitätsangehörigen im Bereich der Forschung. Für den Fall, dass Entscheidungen von Universitätsorganen im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen stehen, besteht im Rahmen des Aufsichtsrechts der Bundesministerin gemäß § 45 UG die Möglichkeit, diese Entscheidungen mit Bescheid aufzuheben.

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Die SRL „Sparkling Science 2.0 – Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Forschungseinrichtungen und der Gesellschaft (2021-2026)“ stellt die Rechtsgrundlage dar.

Das Auswahlverfahren für die Förderung von Projekten erfolgt in mehreren Schritten gemäß SRL (s. 9.5).

**Bzgl. FWF:**

Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG)

Die Auswahl der Projekte beim FWF erfolgt durch unabhängige wissenschaftliche Gremien nach internationalen Standards und Peer-Review-Verfahren. Interne und externe Kontrollmechanismen (z.B. Kuratorium) gewährleisten die Einhaltung dieser Prinzipien.

*a. Welche Personen sind dafür innerhalb des BMFWF verantwortlich?*

Dies ist der Geschäftseinteilung des BMFWF zu entnehmen.

*b. Wie wird verhindert, dass diese nicht selbst ideologisch einseitig in der Ausübung ihrer Arbeit vorgehen?*

**Bzgl. FWF:**

Gesetzliche Bestimmungen zur Aufsicht über den Wissenschaftsfonds gem. § 2d FTFG.

**Zu Frage 17:**

*17. Welche Maßnahmen werden getroffen, um Ausgrenzungen aufgrund weltanschaulicher Überzeugungen in universitären Einrichtungen zu verhindern oder die Mechanismen, in denen sich diese vollziehen, abzubauen?*

**Bzgl. OeAD GmbH:**

Förderung von Projekten gemäß SRL.

**Bzgl. FWF:**

Fördertätigkeit des FWF: Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG).

**Zu Frage 18:**

*18. Sind dem BMFWF Benachteiligungen in Jobvergaben und Postenbesetzungen aufgrund weltanschaulicher Überzeugungen bekannt - sowohl was Ihr Ministerium als auch universitäre Einrichtungen, den FWF oder die ÖAW angeht?*

*a. Wenn ja, bitte um Darlegung des Sachverhalts dieser Vorfälle.*

**Bzgl. BMFWF:**

Nein, Derartiges ist nicht bekannt.

**Bzgl. OeAD GmbH:**

In der Abwicklungsstelle von „Sparkling Science 2.0“ erfolgt die Besetzung von Stellen eigenständig und unabhängig vom BMFWF. Die OeAD GmbH stellt durch zahlreiche Compliance-Maßnahmen sicher, dass Aufgaben rechts- und auftragskonform durchgeführt werden. Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern wurde eine interne Meldestelle/Hinweisgeber-Portal eingerichtet, um etwaige Rechtsverstöße zu melden.

**Bzgl. FWF:**

Der FWF setzt sich aktiv für ein diskriminierungsfreies und vielfältiges Forschungsumfeld ein. Benachteiligungen bei Jobvergaben oder Postenbesetzungen aufgrund weltanschaulicher Überzeugungen sind nicht bekannt, weil diese nicht abgefragt werden. Über ein Hinweisgebersystem können Betroffene oder Beobachtende von Diskriminierung oder Benachteiligung anonym Meldung erstatten. Diese werden sorgfältig geprüft und es gibt ein Monitoring der eingegangenen Meldungen.

Für abgeschlossene Beschwerdeverfahren vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes wird auf die Gleichbehandlungsberichte des Bundes gemäß § 12a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz verwiesen, die unter der Webseite des BMFWF abrufbar sind:  
<https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/gleichbehandlungsberichte/gleichbehandlungsberichte-des-bundes.html>.

**Zu Frage 19:**

19. Welche Bemühungen unternimmt das BMFWF, um solche Benachteiligungen zu verhindern?

**Bzgl. FWF:**

Seit der Zuständigkeit des Ressorts im Jahr 2009 gab es kein aufsichtsbehördliches Beschwerdeverfahren.

*a. Wie geht man in diesem Zusammenhang mit der Tatsache um, dass es konservativen Personen durch das in Universitäten oder Forschungseinrichtungen herrschende Meinungsklima aus Angst vor Benachteiligungen äußerst schwerfällt, sich zu ihrer politischen Einstellung zu bekennen? (Man darf hier an einen Vortrag von Kubitschek im Jahr 2023 vor der Universität Wien erinnern, um die Vehemenz herauszustreichen, mit welcher in einem oft sehr aufgeladenen universitären Meinungsklima gegen Andersdenkende vorgegangen wird. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Zustände an den deutschen Universitäten, die dort in den letzten Wochen für Diskussionen gesorgt haben.*

**Bzgl. FWF:** In Bezug auf den Umgang mit Diskriminierungsrisiken und zur Förderung von Chancengleichheit orientiert sich der FWF am „Leitfaden für eine sichere und vielfältige Forschungskultur“. Dieser Leitfaden verpflichtet alle von ihm geförderten Institutionen und Projekte zu einem diskriminierungsfreien, inklusiven und respektvollen Arbeitsumfeld. Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder weltanschaulicher Überzeugungen werden nicht toleriert, gemeldete Fälle werden sorgfältig geprüft und entsprechende Konsequenzen bei Verstößen gegen diese Prinzipien gezogen. Der Leitfaden ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpaketes, zu dem auch die Einrichtung einer Stabsstelle für Chancengleichheit, Monitoring, Gleichstellungspläne und Sensibilisierungsmaßnahmen gehören. Damit werden Benachteiligungen und Ausgrenzungen systematisch vorgebeugt und ein sicheres, vielfältiges Forschungsumfeld gewährleistet.

**Bzgl. Universitäten:**

Es wird auf die angeschlossene Stellungnahme der Universität Wien hingewiesen.

**Beilage**

Wien, 11. Juli 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc

